



Rechtsverordnung der Gemeinde Sipplingen über die Sperrzeiten in öffentlichen Gaststätten vom 02.03.2023

Aufgrund von § 1 Abs. 5 i. V. mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit in den Schank- und Speisewirtschaften der Gemeinde Sipplingen wird während des ganzen Jahres am Samstag und Sonntag auf 3.00 Uhr, an den sonstigen Tagen auf 2.00 Uhr, allgemein festgesetzt. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 9 Abs. 2 der Gaststättenverordnung des Landes bleibt unberührt.

§ 2 Bewirtung im Freien

Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit, soweit die Bewirtung im Freien (z.B. Terrassen- und Gartenwirtschaften) stattfindet, am Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils um 23.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie auf einen Feiertag jeweils um 1.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Nach § 12 der Gaststättenverordnung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe auf Anfrage eine Ausnahme von § 2 zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Gemeinde Sipplingen über die Festsetzung der Sperrzeit vom 19.09.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Sipplingen, den 28.03.2023



Oliver Gortat
Bürgermeister